Wien, Donnerstag den 24. Februar 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 8.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inhalt.

Die Volkszählung am 31. December 1880.

Von **Franz Peyscha**, Stadtrath in Olmütz.

Die allgemeine Volkszählung nach dem Stande vom 31. December 1880 ist größtentheils durchgeführt, und es erübrigt nur mehr die weitere Bearbeitung der Ergebnisse nach den verschiedenen Gesichtspunkten. Die für die anwesende Bevölkerung bekannt gewordenen Ziffern in den Städten machen Anspruch auf Verläßlichkeit, da sie im Vergleiche zur Volkszählung vom 31. December 1869 den thatsächlichen Vorkommnissen entsprechen.

Was die Erhebung der abwesenden Einheimischen betrifft, so hat sich wohl ein Mangel der Erhebungen des eben bezeichneten Jahres 1869 herausgestellt. Die damaligen Nachweisungen der abwesenden Einheimischen ließen viel an Vollständigkeit zu wünschen übrig. Es hat sich nämlich aus den Nachweisungen der Ortsfremden ergeben, daß die Anzahl der Letzteren bezüglich der Länder und Bezirke, in welchen sie zuständig waren, doppelt so groß erschien, als die Zahl der in den Heimatsorten als abwesend erhobenen Einheimischen.

Dieser Umstand veranlaßte das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 10. November 1880, Z. 15.089, eine Richtschnur für die mit dem Zählungsgeschäfte betrauten Organe vorzuschreiben. In diesem Erlasse hat die Centralstelle selbst anerkannt, daß es nicht immer möglich ist, über die abwesenden Einheimischen vollkommen genaue Nachweisungen am Heimatsorte zu erlangen; doch wurden die politischen Behörden und die mit eigenen Statuten versehenen Stadtgemeinden aufgefordert, die Zählungscommissäre in dieser Beziehung zu einem sorgsamen Vorgang anzuweisen, bei der Erhebung die Mitwirkung und Unterstützung der Ortsvorstehungen in Anspruch zu nehmen und eine vollständigere Nachweisung der abwesenden Einheimischen zu erzielen. Ueber das Vorgehen bei der Zählung ganzer Familien, welche vom Heimatsorte dauernd abwesend sind, ohne daselbst eine Wohnung zu besitzen, und auch einzelner Individuen, welche dauernd abwesend sind, ohne in der Heimatsgemeinde eine Wohnung zu besitzen oder Jemanden zurückgelassen zu haben, dem sie angehören und der über sie Auskunft zu geben vermöchte, hat sich das k. k. Ministerium des Innern in einem späteren Erlasse vom 15. December 1880, Z. 20.137, dahin ausgesprochen, daß die Zählung der in die angedeutete Kategorie fallenden Familien und Einzeln-Personen nicht, oder doch nur sehr unvollständig, jedenfalls aber nur ganz ungleichmäßig durchführbar ist, daher zu keinem irgend brauchbaren Resultate führen kann. Für solche Familien und Personen gibt es keine Mittel, sie in dem Volkszählungsbuche ihrer Heimatsgemeinde in Evidenz zu bringen, weil eben die Grundlage dafür, der Causalnexus einer solchen Person oder Familie mit irgend einer Wohnung oder Heimatsgemeinde, fehlt. Solche Familien sind daher nur in der Aufenthaltsgemeinde zu zählen. Hiedurch erhielt der § 14 des Gesetzes über die Volkszählung vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, eine bestimmte Auslegung, und es ist nicht ausnahmslos die ganze abwesende einheimische Bevölkerung zu zählen.*)

Dieser Paragraph erhielt jedoch in der weiteren Bestimmung, wer zu den Einheimischen in der Gemeinde zu rechnen ist, eine ministerielle Auslegung.

Das k. k. Ministerium des Innern hat nämlich mit Erlaß vom 6. November 1880, Z. 17.395, Folgendes bekanntgegeben: Die in den Anzeigezetteln und Aufnahmsbögen als abwesend eingetragenen, zur inländischen Bevölkerung gehörigen Ortsfremden sind in die Ortsübersicht unter die „abwesenden Einheimischen“ zu übertragen. Denn in der Belehrung zur Anfertigung der Ortsübersicht (Formular IX) wird ausdrücklich gesagt, daß nur die in den Anzeigezetteln und Aufnahmsbögen enthaltenen zeitweilig abwesenden, jedoch in der Ortschaft regelmäßig wohnenden Ausländer in die Ortsübersicht nicht zu übertragen sind. Hieraus ergibt sich, daß der Begriff „einheimisch“ hier im weiteren Sinne zu nehmen ist und sich nicht auf die in der Gemeinde der betreffenden Ortschaft Heimatsberechtigten beschränkt, sondern auf alle Personen erstreckt, welche in den im Reichsrathe vertretenen Ländergebieten heimatsberechtigt sind.

Nach diesen Erläuterungen enthält der § 14 des Volkszählungsgesetzes folgende Zusatz-Aenderungen:

In jeder Ortschaft ist sowohl die gesammte anwesende (einheimische und fremde), als auch abgesondert hievon die abwesende einheimische Bevölkerung zu zählen. Familien und Personen, welche vom Heimatsorte dauernd abwesend sind, ohne daselbst eine Wohnung zu besitzen oder Jemanden zurückgelassen zu haben, dem sie angehören, sind nur in der Aufenthaltsgemeinde zu zählen.

Zu den Einheimischen zählt man nicht nur die in der Gemeinde, zu welcher die Ortschaft gehört, Heimatsberechtigten, sondern auch jene daselbst anwesenden österreichischen Staatsbürger, von denen es nicht bekannt ist, in welcher Gemeinde sie nach dem Heimatsgesetze vom 3. December 1863 als heimatsberechtigt zu behandeln sind.

*) Ich berufe mich hier auf meinen Aufsatz, betitelt: „Einige Bemerkungen zum Gesetze über die Volkszählung“ in der „Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung“, II. Jahrgang, Nr. 27, Jahr 1869.

Die zeitweilig abwesenden, jedoch in der Ortschaft regelmäßig wohnenden österreichischen Staatsbürger, von denen es auch bekannt ist, in welcher fremden Gemeinde sie heimatsberechtigt sind, bilden einen Theil der Wohnbevölkerung, sind als einheimisch im weiteren Sinne zu behandeln und deshalb in die Ortsübersicht unter die abwesenden Einheimischen zu übertragen.

Nachtrag zu der Abhandlung: „Die Organisation der Gerichtsbarkeit in Streitfällen aus dem Lohnverhältnisse".

Von **Dr. Val. Pogatschnigg.**

Die in den beiden letzten Nummern dieser Zeitschrift gegebene Darlegung der concreten Competenzverhältnisse der Aemter und Gerichte bei Entscheidung von Lohnstreitigkeiten ergänzend und theilweise berichtigend, habe ich noch Folgendes nachzutragen:

Durch ein Versehen bei dem Abschreiben ist in meiner Abhandlung, und zwar nach dem auf Seite 30 der Nummer 6, Zeile 26, mit den Worten: „zum Handelsgesetzbuche vom 17. December 1862" abschließenden Passus eine Stelle ausgelassen worden, welche lautet, wie folgt: „Von dieser allgemeinen und ausschließlichen Competenz der Gerichte zur Entscheidung der Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen überhaupt, welche zwischen den Kaufleuten und ihren Procuristen, den Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen und anderen in den Handelsgewerben angestellten, nicht blos Gesindedienst verrichtenden Personen vorkommen, wurden jedoch in dem folgenden § 40 desselben Handelsgesetzbuches die Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse ausdrücklich ausgenommen; die Erledigung dieser Streitsachen hat nach den in den Gewerbegesetzen enthaltenen Bestimmungen und durch die hier für solche Agenden eingesetzten Gerichtsstellen zu erfolgen."

Dazu war folgende Anmerkung bestimmt: „De facto werden indeß Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse zwischen dem kaufmännischen Hilfspersonale und den Geschäftsherren mitunter von den politischen Behörden ganz abgeschüttelt und anderseits wieder anstandslos von den Gerichten in Verhandlung genommen, ohne daß man dort, wo es sich um Fälle handelt, welche während der Dauer des Lohn- und Dienstverhältnisses oder noch innerhalb der 30 Tage nach Ablauf desselben anhängig gemacht werden, es für nöthig fände, die Parteien an die zunächst zuständige Stelle, das ist die betreffende politische Bezirksbehörde, zu verweisen. Man macht in der Praxis eben zwischen dem Personale protokollirter und nicht protokollirter Handelsfirmen mehrfach einen Unterschied, und pflegt die Lohnstreitsachen der ersteren als ausschließlich zur Competenz der Gerichte, die der letzteren hingegen zunächst zu der der politischen Behörden und erst nach Ablauf der 30 Tage nach dem Erlöschen des Dienstverhältnisses zu jener der Gerichte zugehörig anzusehen und zu behandeln, eine Unterscheidung, welche gegen die ausdrückliche Anordnung des § 40 des Handelsgesetzbuches verstößt."

Bei dieser Gelegenheit bitte ich auch die nachstehenden Druckfehler zu corrigiren: Seite 33, zweite Spalte, Zeile 17 von oben: „Aufrufes" statt „Ausrufes", Seite 34, erste Spalte, Zeile 8 von unten: „des andern ist" statt „des andern", Seite 34, zweite Spalte, Zeile 33 von oben: „verhandelten" statt „verhandelnden", Seite 35, erste Spalte, drittletzte Zeile des Artikels: „Anforderung" statt „Aufforderung".

Mittheilungen aus der Praxis.

Eigenjagdrecht auf einem im Grundlastenablösungswege in das Miteigenthum überkommenen Grundcomplexe.

Am 19. Juni 1880 stellte J. W., Grundbesitzer in B., bei der Bezirkshauptmannschaft G. das Ansuchen um Zuweisung eines Theiles des Jagdrechtes in der W . . . waldung zur Gemeindejagd in A. Die gepflogene Erhebung ergab nachstehenden Sachverhalt:

Die W . . . waldung in der Gemeinde A. zerfällt in mehrere Theile, bezüglich welcher die Regulirung der Einforstungsrechte, resp. deren Ablösung mit drei Vergleichen bewirkt wurde. Durch den Ablösungsvergleich vom 13. September 1861, Z. 739, kamen Parcellen aus der W . . . waldung im Flächenmaße von 252 Joch 853·2 Quadratkl. in das gemeinschaftliche Eigenthum von 21 Mitbesitzern und durch den Vergleich vom 30. Juli 1869, Z. 715, Parcellen mit 366 Joch 250 Quadratkl. in jenes von 15 Mitbesitzern. Diese erhielten auch andere Parcellen im Flächenmaße von 194 Joch 856 Quadratkl. Laut eines bei der Gemeinde A. aufgenommenen Protokolles haben sich die sämmtlichen in den drei Ablösungsvergleichen enthaltenen Miteigenthümer zu einer Waldgenossenschaft vereinigt, einen Obmann, derzeit aber zwei Obmänner gewählt, haben sodann das Jagdrecht in der gesammten W . . . waldung als ein gemeinsames betrachtet, und dasselbe für die Dauer vom 1. September 1873 bis 1. September 1883 an Ph. Z., Gutsbesitzer in St., verpachtet.

Die Bezirkshauptmannschaft entschied unterm 28. Juli 1880, Z. 5128, wie folgt:

1. Die Bildung einer Genossenschaft zur Zusammenlegung von Grundstücken behufs gemeinsamer Verpachtung der Jagd ist ungesetzlich.

2. Die sämmtlichen auf den in den drei obbezogenen Regulirungsvergleichen angeführten Gebieten haftenden Jagdrechte gehören zur Gemeindejagd A., sind mit dieser zu verpachten und steht den gemeinschaftlichen Eigenthümern kein wie immer geartetes Jagdrecht in der W . . . waldung zu. Dies erhellt aus dem kais. Patente vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, und speciell aus § 5 desselben, welcher nur einem (einzelnen) Besitzer eines zusammenhängenden Grundes von wenigstens 200 Joch die Ausübung der Eigenjagd zugesteht, und ist in der Folge auch nur Jenem, welchem die Ausübung zusteht, die Verpachtung der Jagd gestattet. Nach dieser Gesetzesbestimmung steht nur noch juristischen Personen die Ausübung eines Eigenjagdrechtes zu, weil die Einheit der physischen Person bei dieser in der Vertretung nach Außen gewahrt bleibt. Mehrere Miteigenthümer können aber nicht als eine juristische Person angesehen werden, weil denselben das wesentliche Merkmal derselben, der außerhalb der Willensbestimmung des Einzelnen liegende gemeinsame Zweck, fehlt.

Wenn auch der § 361 des a. b. G. B. mehrere Miteigenthümer mit Beziehung auf das Ganze als eine einzige Person auffaßt, so kann daraus eine Berechtigung für die Ausübung des Jagdrechtes, resp. dessen Verpachtung nicht abgeleitet werden, weil dieser Auffassung nur das rein privatrechtliche Motiv der juristischen Behandlung des Miteigenthümers zu Grunde liegt, während das kais. Patent vom 7 März 1849, welches die Erhaltung und Förderung der Jagd im Auge hatte, ebendeshalb die Ausübung, mithin auch die selbstständige Verpachtung des Jagdrechtes nur einzelnen physischen Personen zugestehen konnte.

Es kann hierbei auch weiter nicht eingewendet werden, daß im Servituten-Ablösungserkenntnisse vom 30. Juli 1869, Z. 715, zufolge Bewilligung des hohen Finanzministeriums vom 16. Juni 1868, Z. 11 024, die Uebergabe der Grundstücke mit Einschluß des Jagdrechtes gestattet wurde, weil sich diese Bewilligung nur auf die Entäußerung des Jagdrechtes bezieht, welches beim Verkaufe der Wälder von Seite des k. k. Montanärars an die J. Hauptgewerkschaft, dem hohen Aerare reservirt wurde. Niemals konnte sich diese Bewilligung auf die Ertheilung, resp. Erwirkung von Jagdrechten erstrecken, welche mit den bestehenden Gesetzen im Widerspruche stehen.

3. Wurde der mit Ph. Z. über die Verpachtung der Jagd in der W . . . waldung geschlossene Vertrag, laut welchem demselben die Ausübung dieser Jagd für die Zeit vom 1. September 1873 bis 1. September 1883 zugestanden wurde, für ungiltig erklärt, nachdem, wie aus Punkt 2 erhellt, den gemeinschaftlichen Eigenthümern der W . . . waldung das Recht zur Verpachtung der auf diesen Gründen haftenden Jagd nicht zusteht.

Nach § 8 des kais. Patentes vom 7. März 1849 hat die Gemeinde A., welche nunmehr die Verpachtung des Jagdrechtes in der W . . . waldung im Licitationswege anzuzeigen hat, den auf die W . . .-waldung entfallenden Jagdpachtschilling auf die Miteigenthümer dieser Waldung aufzutheilen, und wird bemerkt, daß die erste Verpachtung auf den Zeitraum von 4 Jahren zu erfolgen hätte, damit diese Pachtung gleichzeitig mit der Verpachtung der Gemeindejagd in A. am 10. November 1884 zu Ende geht.

Ph. Z. hätte vermeintliche Ersatzansprüche bezüglich einer Verkürzung aus dem Vertrage gegenüber dem anderen Vertragstheile im Rechtswege geltend zu machen.

Die Statthalterei in * hat diese Entscheidung im Recurswege unterm 13. September 1880, Z. 13.593, vollinhaltlich bestätigt.

Im weiteren Recurswege fand jedoch das Ackerbauministerium mit Entscheidung vom 23. December 1880, Z. 12.939, dem Ministerialrecurse des A. Z. und Genossen gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 13. September 1880, Z. 13.593, insoweit mit derselben

a) den 21 Mitbesitzern der laut Ablösungsvergleich vom 13. September 1861, Z. 739, in das gemeinschaftliche Eigenthum abgetretenen Parcellen aus der W . . . waldung im Flächenmaße von 252 Joch 853·2 Quadratkl. und

b) den 15 Mitbesitzern der laut Ablösungsvergleich ddto. 30 Juli 1869, Z. 715, in das gemeinschaftliche Eigenthum abgetretenen Parcellen im Flächenmaße von 366 Joch 250 Quadratkl.

die Berechtigung zur Ausübung der Jagd auf diesen eigenthümlichen Grundcomplexen aberkannt worden ist, — Folge zu geben und zu erkennen, daß den genannten Besitzern das selbstständige Jagdrecht auf diesen eigenthümlichen Grundstücken, insoweit dieselben derzeit noch zusammenhängende Grundcomplexe im Flächenmaße von mehr als 115 Hectar bilden, im Sinne des § 5 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, zustehe.

Dagegen wird dem Recurse, insoweit mit demselben das Recht der eigenen Jagdausübung auch für die Besitzer der laut Ablösungsvergleiches vom 30. Juli 1869, Z. 715, abgetretenen Parcellen im Flächenmaße von 194 Joch 856 Quadratkl. angesprochen wird, keine Folge gegeben. — Gründe:

Es ist allerdings richtig, daß die Bildung einer Genossenschaft zur Zusammenlegung von Grundstücken, für welche einzeln eine Eigenjagdberechtigung nicht besteht, behufs gemeinsamer Verpachtung der Jagd, als dem § 6 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849 widerstreitend, nicht gestattet ist. Von dem Recurrenten wird jedoch die Eigenjagdberechtigung nicht aus dem Titel einer solchen Zusammenlegung, sondern für jeden der beiden Grundcomplexe im Flächenmaße von 252 Joch 853 Quadratkl. und beziehungsweise 366 Joch 250 Quadratkl. aus dem Titel des § 5 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849, für den Grundcomplex im Flächenmaße von 194 Joch 856 Quadratkl. aber aus dem Ablösungsvergleiche vom 30. Juli 1869, Z. 715, angesprochen.

Was nun die beiden ersten Grundcomplexe per 252 Joch 853 Quadratkl. und 366 Joch 250 Quadratkl. betrifft, so geht aus den Ablösungsvergleichen hervor, daß die Abtretung dieser Parcellen im Wege der Grundlasten-Verhandlungen, und zwar gemäß § 31 des Patentes vom 5. Juli 1853 an die Gesammtheit der Berechtigten ungetheilt erfolgte und hat auch seither eine Theilung unter die einzelnen Theilhaber, wozu auch im Sinne des § 21 des Forstgesetzes eine behördliche Bewilligung erforderlich gewesen wäre, nicht stattgefunden.

Die Besitzer eines jeden dieser beiden Grundstücke sind daher im Sinne des § 361 a. b. G. B. gemeinschaftliche Eigenthümer und bilden eine Gemeinschaft im Sinne des 16. Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches. In Beziehung auf das gemeinschaftliche Eigenthum werden dieselben nach § 361 a. b. G. B. als eine einzige Person angesehen, es steht daher auch der Gesammtheit sowie jedem anderen Besitzer eines zusammenhängenden eigenthümlichen Grundcomplexes von mehr als 115 Hectar im Sinne des § 5 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849 das Recht der eigenen Ausübung der Jagd zu und dürfen derlei Eigenjagdgebiete ohne Zustimmung der Besitzer nicht in die gemäß § 6 des Jagdgesetzes der Gemeinde zugewiesene Jagd einbezogen werden, weil § 5 zwischen den verschiedenen Arten des Besitzes solcher zusammenhängenden Grundcomplexe von wenigstens 115 Hectar nicht unterscheidet.

Aus diesem Grunde muß daher dem Recurse bezüglich der beiden genannten Grundcomplexe Folge gegeben werden.

Was aber den dritten Grundcomplex im Flächenmaße von 194 Joch 856 Quadratkl. betrifft, welcher einer anderen Gruppe von Miteigenthümern gehört, so ist allerdings vermöge Allerhöchster Entschließung vom 30. März 1849 den Besitzern servitutspflichtiger Wälder, welche behufs der Ablösung der darauf haftenden Grundlasten einen Theil derselben den Bezugsberechtigten in's freie Eigenthum abtreten, bewilligt worden, sich in jenem Falle die Ausübung des Jagdrechtes auf dem als Entgelt der abgelösten Grundlasten abgetretenen Walde auf immerwährende Zeiten vorzubehalten, wenn ihnen nach § 5 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849 die Ausübung der Jagd auf dem eigenthümlichen Waldcomplexe, von welchem die Abtretung geschieht, gestattet ist. Im vorliegenden Falle hat aber gerade das Gegentheil eines solchen Vorbehaltes stattgefunden und sind die 194 Joch 856 Quadratkl. einschließlich des Jagdrechtes abgetreten worden. Die Ausübung dieses abgetretenen Jagdrechtes findet aber nach den allgemeinen Grundsätzen des Jagdgesetzes vom 7. März 1849 statt und da obiger Grundcomplex per 194 Joch 856 Quadratkl. nicht unter § 5 fällt, ist derselbe gleich allen anderen Grundcomplexen, welche eine zusammenhängende Fläche von 115 Hectar nicht besitzen, nach § 6 in die Gemeindejagd einzubeziehen und steht den Eigenthümern desselben nur das im § 8 normirte Recht auf den entfallenden Antheil am Reinerträgnisse der Gemeindejagd zu, daher der Recurs rücksichtlich dieses Grundcomplexes zurückzuweisen ist.

Insoweit aus den ad a und b erwähnten Grundcomplexen seither Abtretungen einzelner Theile stattgefunden haben, bleibt der Bezirkshauptmannschaft die weitere Richtigstellung der Eigenjagdgebiete vorbehalten.

Die Bezirkshauptmannschaft hat zugleich in Erwägung zu ziehen, ob das bezüglich der ad a und b erwähnten Eigenjagdgebiete bereits bestehende Pachtverhältniß den jagdpolizeilichen Normen entspricht und aufrecht zu belassen oder aufzulösen ist, in welch' letzterem Falle die Vornahme einer neuen Verpachtung im Wege der öffentlichen Licitation nach der analogen für Gemeindejagden geltenden Ministerialverordnung vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257 — jedoch abgesondert von der der Gemeinde zugewiesenen Jagd, — einzutreten hat.

Anmerkung des Einsenders: Obgleich das Gesetz das möglicherweise in national-ökonomischer und jagdpolizeilicher Beziehung bedenkliche Eigenjagdrecht auf solchen Grundcomplexen gewiß nicht im Auge hatte, läßt sich gegen diese Entscheidung des Ackerbauministeriums nach dem Wortlaute des § 5 des Jagdpatentes de lege lata nichts einwenden, denn wo das Gesetz nicht unterscheidet, darf auch der Richter nicht unterscheiden.

Allein die eventuelle Anordnung einer neuen Verpachtung im Wege der öffentlichen Licitation nach der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257, erscheint uns doch zu weit gehend, respective die analoge Anwendung der für Gemeindejagden geltenden Bestimmungen nicht begründet. In jagdpolizeilicher Beziehung käme hier nur der § 13 der Ministerialverordnung in Betracht, wobei auch auf die §§ 3 und 14 dieser Verordnung hingewiesen wird.

F. K.

Gesetze und Verordnungen.

1880. III. Quartal.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 44. Ausgeg. am 23. Juli.

Verbot der Zeitschrift: „Ungarische Wochen-Post“. H.-M. Z. 22.611. 16. Juli.

Auflassung des Postamtes Krems bei Voitsberg. H.-M. Z. 21.719. 14. Juli.

Errichtung und Auflassung von Postämtern im königl. ungarischen Postgebiete. H.-M. Z. 21.500. 14. Juli.

Verlegung des Postamtes Vir nach Domzale. H.-M. Z. 21.500. 14. Juli.

Nr. 45. Ausgeg. am 26. Juli.

Einführung von Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort im internen Verkehre, sowie im Verkehre mit Bosnien und der Herzegowina und im Wechselverkehre mit Deutschland. H.-M. Z. 22.048. 17. Juli.

Nr. 46. Ausgeg. am 29. Juli.

Verbot der Zeitschrift: „Terdschümani Hakikat“. H.-M. Z. 23.168. 21. Juli.

Einschärfung der Bestimmungen, betreffend die Beigabe und Beschaffenheit der Zolldeclarationen zu Sendungen nach Ostindien. H.-M. Z. 19.759. 19. Juli.

Einführung von Correspondenzkarten mit dem Poststempel von 5 Kreuzern für den internationalen Postverkehr. H.-M. Z. 23.207. 20. Juli.

Aenderung im Briefpost-Tarife. H.-M. Z. 22.829. 22. Juli.

Behandlung der Nachfrageschreiben über gewöhnliche, angeblich nicht an ihre Bestimmung gelangte Correspondenzgegenstände nach und aus Gibraltar, Malta und den britischen Colonien. H.-M. Z. 22.039. 22. Juli.

Nr. 47. Ausgeg. am 3. August.

Festsetzung des Posttrittgeldes im königl. ungarischen Postgebiete für den II. Semester 1880. H.-M. Z. 20.825. 2. Juli.

Namensänderung des Postamtes Mährisch-Ostrau, Bahnhof. H.-M. Z. 28.569 ex 1879. 22. Juli.

Nr. 48. Ausgeg. am 5. August.

Aenderung in den allgemeinen Bestimmungen des Briefpost-Tarifes. H.-M Z. 24.122. 28. Juli.

Errichtung eines Postamtes zu Obřistvi. H.-M. Z. 22.465. 29. Juli.

Errichtung eines Postamtes zu Ettendorf. H.-M. Z. 22.475. 29. Juli.

Errichtung und Auflassung von Postämtern im königl. ungarischen Postgebiete. H.-M. Z. 22.475. 29. Juli.

Nr. 49. Ausgeg. am 12. August.

Aenderung in dem Rubrik-Schema zu den reellen Empfängen und Ausgaben der Postanstalt. H.-M. Z. 23.764. 28. Juli.

Dampfschiff-Verbindung von Antwerpen nach den Falklands-Inseln. H.-M. Z. 24.320. 2 August.

Richtigstellung der Fahrpost-Tarife „Rußland und Serbien". H.-M. Z. 25.021. 4. August.

Nr. 50. Ausgeg. am 14. August.

Verbot der Zeitschrift: Allgemeine Rundschau". H.-M. Z. 25.004. 9. August.

Namensänderung des Postamtes Dzików in Galizien. H.-M. Z. 24.398. 7. August.

Nr. 51. Ausgeg. am 20. August.

Erhöhung des zulässigen Maximalbetrages der Postanweisungen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika. H.-M. Z. 24.812. 9. August.

Nr. 52. Ausgeg. am 27. August.

Beförderung der Briefpostsendungen für Tunis und Tripolis in der Berberei auf dem Wege über Italien. H.-M. Z. 25.036. 10. August.

Nr. 53. Ausgeg. am 4. September.

Instradirung und Taxirung der Fahrpostsendungen nach Bulgarien. H.-M. Z. 25.916. 17. August.

Postdistanz-Regulirung in Mähren. H.-M. Z. 25.665. 22. August.

Nr. 54. Ausgeg. am 10. September.

Aenderungen im Briefpost-Tarife. H.-M. Z. 25.678. 27. August.

Ermächtigung des königl. ungarischen Postamtes in Rima-Szombat zur Vermittlung von größeren Postanweisungen und Nachnahmen. H.-M. Z. 27.483. 30. August.

Nr. 55. Ausgeg. am 13. September.

Verbot der Zeitschrift: „Der Wanderer". H.-M. Z. 28.558. 8. September.

Beitritt der Republik San Domingo zum Weltpost-Vereine. H.-M. Z. 28.242. 3. September.

Nr. 56. Ausgeg. am 18. September.

Ergänzung der die Auflassung oder Herabminderung von Nachnahmebeträgen im Verkehre mit Deutschland und der Schweiz betreffenden Vorschriften. H.-M. Z. 19.985. 22. August.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro IV. Quartal 1880. H.-M. Z. 28.160. 6. September.

Aenderung im Briefpost-Tarife. H.-M. Z. 28.746. 10. September.

Auflassung des Postamtes Ober-Mallebern. H.-M. Z. 27.275. 10. September.

Errichtung von Postämtern im königl. ungarischen Postgebiete. H.-M. Z. 27.275. 10. September.

Nr. 57. Ausgeg. am 23. September.

Errichtung eines Postamtes in Kienberg bei Gaming. H.-M. Z. 26.871. 6. September.

Nr. 58. Ausgeg. am 25. September.

Zulassung der Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort im internationalen Verkehre. H.-M. Z. 29.754. 17. September.

Nr. 59. Ausgeg. am 30. September.

Festsetzung des Postrittgeldes für den Wintersemester 1880/81, d. i. für die Zeit vom 1. October 1880 bis Ende März 1881. H.-M. Z. 22:702. 20. September.

Behandlung der mit Stichproben der Perforirmaschine versehenen Circularien. H.-M. Z. 29.524. 21. September.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 76. Ausgeg. am 1. Juli.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 14. Juni 1880, Z. 18.381, an sämmtliche Bahnverwaltungen, betreffend die Entbehrlichkeit der Viehpässe bei Sendungen von Militärpferden.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Secundärbahn von Königgrätz nach Wostromeř nebst einer Abzweigung von Sadowa nach Smiřitz. Z. 15.728. 25. Mai.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie von Marosludas nach Szamosujvár. Z. 7218. 1. Juni.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Vicinalbahn von Csakathurn nach Warasdin. Z. 9032. 8. Juni.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Graf Erwein von Nostitz'schen Zuckerfabrik in Mratin zur Station Měšis der Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn. Z. 10.131. 19. Juni.

Nr. 77. Ausgeg. am 3. Juli.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 21. Juni 1880, Z. 18.222, an sämmtliche Bahnverwaltungen, betreffend die Desinfection der beim Viehtransporte benützten Geräthschaften.

Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Kremsthalbahn-Gesellschaft". H.-M. Z. 20.483.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Straßenvicinalbahn mit Locomotivbetrieb von Laibach nach Stein. Z. 17.911. 9. Juni.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Vicinal-Eisenbahn von Capo d'Istria über Isola einerseits nach Pisino, andererseits nach Pirano. Z. 17.458. 9. Juni.

Nr. 78. Ausgeg. am 6. Juli.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an sämmtliche Bahnverwaltungen vom 1. Juli 1880, Z. 17.777, betreffend die Hinausgabe einer Verordnung über die Abänderung des § 48 und des § 50, Punkt 1, Absatz 1, des Betriebs-Reglements.

Abdruck von Nr. 78 R. G. Bl.

Nr 79. Ausgeg am 8. Juli.

Abdruck von Nr. 79 R. G Bl.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 1. Juli 1880, Z. 17.454, an sämmtliche Bahnverwaltungen, über die Durchführung der Verordnung vom 1. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 79, betreffend die Regelung des Transportes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Linz nach Kleinmünchen. Z. 18.392. 13. Juni.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Lobositz nach Libochowitz. Z. 18.396. 15. Juni.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Localbahn von der Station Schaboglück-Neusattel der k. k. priv. Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) nach Radonitz. Z. 18.393. 24. Juni.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie von Déveny Ujfalu nach Szt. János. Z. 10.908. 25. Juni.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. k. Landespräsidenten in Schlesien Alexander Freiherrn v. Summer die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben Allerhöchstihrem Privat- und Familienfonds-Director Hofrathe Friedrich Ritter v. Mayr den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Bestellung des k. und k. Ministerresidenten für Argentina und Uruguay Otto Mayer Freiherrn v. Gravenegg in gleicher Eigenschaft bei der Republik Paraguay genehmigt.

Seine Majestät haben dem Bergrathe und Vorstande des hüttenmännisch-chemischen Laboratoriums Adolf Patera den Titel und Charakter eines Obergrathes und dem Director und Vorstande der Bergwerksproducten-Verschleiß-direction Karl Ritter v. Ernst den Titel und Charakter eines Regierungsrathes, beiden taxfrei, verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Consul Ferdinand Mickſche in Canea den Titel und Charakter eines Generalconsuls verliehen.

Seine Majestät haben dem Polizei-Obercommissär der Wiener Polizeidirection Friedrich Heide das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe im Finanzministerium Karl Kübler den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes und dem Rechnungsrevidenten daselbst Johann Brandl den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes, beiden taxfrei, verliehen.

Erledigungen.

Ingenieursstelle für den Staatsbaudienst im Herzogthume Salzburg in der neunten und im Falle der Vorrückung auch eine Bauadjunctenstelle der zehnten Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 38.)

Eine, eventuell mehrere Adjunctenstellen in der eilften Rangsclasse bei den Steuerämtern in Niederösterreich gegen Caution per 600 fl., bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 42.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.